

## Tit. 3.1 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

---

### Tit. 3 – Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;  
hier: Durchführung ab 1.1.1996

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 96a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 3.1 RdSchr. 96a – Befreiungsrecht für PKV-versicherte Berufsanfänger

(1) Wer als Berufsanfänger (vgl. Abschnitt 2.1.2 ) bei erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Künstler bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Voraussetzung dafür ist, dass er für sich und seine Familienangehörigen Vertragsleistungen erhält, die der Art nach denen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag auf Befreiung ist bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Er kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Versicherungspflicht gestellt werden. Wird er später gestellt, kann dem Antrag nicht mehr entsprochen werden. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, sofern nicht bereits bis zur Antragstellung Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. In diesen Fällen wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem sie beantragt wurde.

Beispiel [2012 aktualisiert]:

Eintritt der Versicherungspflicht am	1. 4. 2012
Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt am	20. 6. 2012
- bis dahin keine Leistungen in Anspruch genommen	
Beginn der Befreiung am	1. 4. 2012
- bis dahin Leistungen in Anspruch genommen	
Beginn der Befreiung am	1. 7. 2012

(2) Selbständige Künstler, die von diesem Befreiungsrecht Gebrauch gemacht haben, können bis zum Ablauf von [jetzt] 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit schriftlich erklären, dass die seinerzeit beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. In diesen Fällen tritt Versicherungspflicht nach Ablauf der [jetzt] 3-Jahres-Frist ein.

Beispiel [2012 aktualisiert]:

Aufnahme der versicherungspflichtigen künstlerischen Tätigkeit und somit Eintritt der Versicherungspflicht am	1. 4. 2012
Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen vorhandenem PKV-Schutz gestellt am	2. 5. 2012
Antrag stattgegeben ab	1. 4. 2012
Erklärung, dass die seinerzeit beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, abgegeben am	4. 10. 2012
Ablauf der 3-Jahres-Frist	31. 3. 2015
Eintritt der Versicherungspflicht am	1. 4. 2015

(3) Nach Ablauf der [jetzt] 3-Jahres-Frist ist ein Widerruf der Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr möglich.